

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Antonín Brousek**

vom 02. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Oktober 2023)

zum Thema:

Rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen der sogenannten „Corona-Verordnungen“

und **Antwort** vom 13. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 916

vom 2. Oktober 2023

über Rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen der sogenannten „Corona-Verordnungen“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Auf die Anfrage 18/25212 des Abgeordneten Marcel Luthe mit dem Titel „Rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen der sogenannten „Corona-Verordnungen“ vom 05.10.2020 hatte der Senat – naturgemäß – nach seinem damaligen Kenntnisstand geantwortet, der sich – siehe auch etwa die Aussage des damaligen RKI-Präsidenten Wieler vor dem Untersuchungsausschuss 7/3 des Landtages von Brandenburg am 01.09.2023 – verbessert haben mag.

1. Trifft es zu, dass der Senat seine sogenannten „Corona-Verordnungen“ auf das IfSG gestützt hat?

Zu 1.:

Die Ermächtigungsgrundlage für die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung findet sich in § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

2. Wie definiert das IfSG für die Zwecke dieses Gesetzes den Begriff der „Infektion“?

Zu 2.:

Gemäß § 2 Nr. 2 IfSG ist „Infektion“ im Sinne des IfSG die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus.

3. Wie definiert das IfSG für die Zwecke dieses Gesetzes den Begriff des „Krankheitserregers“?

Zu 3.:

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG ist „Krankheitserreger“ im Sinne des IfSG ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

4. Soweit es nach der Legaldefinition der „Infektion“ im Sinne des IfSG auf das Vorhandensein vermehrungsfähiger Viren ankommt: ist ein sogenannter PCR-Test (polymerase chain reaction) in der Lage, zwischen einem vermehrungsfähigen und einem nicht vermehrungsfähigen Virus zu unterscheiden?

Zu 4.:

Diese Frage wurde bereits in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25212 beantwortet; dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, die eine abweichende Antwort begründen würden.

5. Falls zu 4) richtigerweise „Nein“, weshalb hat der Senat seine Überlegungen zum „Infektionsschutz“ auf PCR-Testergebnisse gestützt?

- a) Glaubt der Senat immer noch, dass „das Vorhandensein (jedweder) Viren“ mit einer „Infektion korreliert“? Falls ja, weshalb? Falls nein, wann genau hat der Senat, dass ein einzelner Viruspartikel ausreicht, um bei hinreichend langer Kettenreaktion (Chain reaction) – dargestellt im CT-Wert – immer ein positives PCR-Ergebnis zu generieren, obwohl keine Infektion im Sinne des IfSG vorliegt oder auch nur je vorgelegen haben muss?
- b) Ist dem Senat das Wortprotokoll der 7. Sitzung des UA 7/3 des Landtages Brandenburg bekannt, nach denen der ehemalige RKI-Präsident Wieler dort erklärt haben soll, ein PCR-Test sage nichts aus, ob eine vermehrungsfähiges Virus vorliege und somit auch nicht, ob eine Infektion im Sinne des IfSG vorliege? Falls ja, beantragt der Unterzeichner hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in dieses. Falls nein, beabsichtigt der Senat, dieses aus dem Land Brandenburg zu erbitten? Falls erneut nein, weshalb nicht?

Zu 5. und 5 a):

Die PCR-Technologie ist eine Nachweismethode für Viren, die sich durch eine hohe Sensitivität und Spezifität auszeichnet und damit sehr gut für den Nachweis einer Infektion geeignet ist. Der PCR-Test ist in der Lage, bereits geringe Virusmengen nachzuweisen. Studien legen jedoch nahe, dass die Ansteckungsfähigkeit mit der Menge der nachgewiesenen Viren ansteigt. Ein Schwellenwert, ab dem immer eine Ansteckungsfähigkeit gegeben ist, kann jedoch nicht angegeben werden, da bei der Übertragung auch weitere Faktoren wie die Dauer und Intensität der Exposition eine wesentliche Rolle spielen. Aus bisherigen Untersuchungen wurde jedoch ein Orientierungswert von 10^6 Kopien/ml abgeleitet, unterhalb dessen die Wahrscheinlichkeit einer Anzucht von SARS-CoV-1-Viren als Indikator für Übertragbarkeit niedrig ist. Bei akuten Infektionen liegen zumeist deutlich höhere Viruskonzentrationen vor.

Für einen positiven Nachweis mittels PCR-Test (und damit der Korrelation zu einer Infektion) ist somit eine relevante Ausgangskonzentration an Virusmaterial erforderlich; ein einzelnes Viruspartikel wäre hierfür nicht ausreichend.

Es dürfen daher in Deutschland nur PCR-Tests eingesetzt werden, die eine Zulassung durch das Friedrich-Löffler-Institut haben. Hierfür muss der Test mit dem vorgesehenen Probenmaterial ausreichend geprüft, standardisiert und validiert sein. Ein Test, der das in der Frage gestellte Szenario zuließe, würde demnach keine Zulassung erhalten und käme nicht zur Anwendung.

Zu 5 b):

Das Wortprotokoll der 7. Sitzung des UA 7/3 des Landtages Brandenburg ist dem Senat nicht bekannt.

Der Senat hat nicht vor, das Wortprotokoll aus dem Land Brandenburg zu erbitten. Der Untersuchungsausschuss des Landtages Brandenburg zur „Untersuchung der Krisenpolitik der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der Erkrankung COVID-19 (UA Corona 2)“ soll das politische Handeln von Landesregierung und Behörden Brandenburgs seit Beginn bis zum Einsetzungsbeschluss der „SARS-CoV-2/COVID-19-Pandemie“ untersuchen. Der Untersuchungsinhalt hat keinen relevanten Bezug zum Land Berlin, sondern behandelt ausschließlich exekutives Handeln des Landes Brandenburg.

6. Ist es vor dem Hintergrund der Antworten zu 2) und 4) sachlich richtig, auf der alleinigen Grundlage von PCR-Testergebnissen davon zu sprechen, dass sich die Zahl von SARS-Cov-2-„Infektionen“ in einer bestimmten Weise entwickelt habe? Falls ja, weshalb? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 6.:

Hierzu wird auf die in der Antwort zu Frage 5 dargestellte Korrelation von positivem PCR-Ergebnis und Infektion verwiesen. Demnach können PCR-Nachweise als Indikator für SARS-Cov-2-Infektionen genutzt werden. Die komplexe Bewertung eines Infektionsgeschehens setzt jedoch die Kenntnis weiterer Umstände und Parameter voraus.

7. Hat der Senat mittlerweile/nachträglich erfasst, welcher Test welches Herstellers mit welchem jeweiligen CT-Wert bei einem gemeldeten und statistisch „verbuchten“ positiven PCR-Testergebnis verwendet wurde?

Zu 7.:

Eine solche Erfassung hat nicht stattgefunden. Der Senat geht davon aus, dass die im Land Berlin verwendeten Tests der verschiedenen Hersteller einen CT-Wert verwendeten, der dem wissenschaftlichen Standard entspricht und ein eindeutiges positives oder negatives Testergebnis erzeugt.

8. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob bei der Auswertung von PCR-Tests in Berliner Labors (e.g. Labor Berlin GmbH) durchgängig die Herstellervorgaben zur Zahl der Vermehrungszyklen (CT) eingehalten wurden? Falls stattdessen mehr Vermehrungszyklen vorgenommen wurden: wann, wo, bei wie vielen Test und weshalb?

Zu 8.:

Der Senat hat keine Erkenntnisse über die Einhaltung der Herstellervorgaben zur Zahl der Vermehrungszyklen bei der Auswertung von PCR-Tests in Berliner Laboren. Der Senat geht jedoch davon aus, dass die Labore in Berlin die PCR-Tests gewissenhaft nach dem Stand der Wissenschaft ausgewertet haben.

9. Welches Gesamtkostenvolumen für PCR-Tests ist wem (Krankenkassen/Beihilfestellen/Privatversicherte & Selbstzahler) nach den Erkenntnissen des Senats in den Jahren 2020 ff. jeweils in Berlin entstanden.

Zu 9.:

Dem Senat liegen dazu keine Angaben vor.

10. Welchen Prüfmaßstab legt die der Senatsverwaltung für Justiz nachgelagerte Staatsanwaltschaft Berlin vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (etwa zu 5 StR 366/19) für die Frage des Vorliegens eines Anfangsverdacht der Haushaltsuntreue zu Grunde?

Zu 10.:

Es handelt sich ausschließlich um eine abstrakte Rechtsfrage, die grundsätzlich nicht zu beantworten ist. Gemäß § 152 Abs. 2 StPO besteht ein Anfangsverdacht einer Straftat, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche vorliegen. Prüfungsmaßstab hierfür ist grundsätzlich das Gesetz unter Beachtung der zu dieser ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Berlin, den 13. Oktober 2023

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege